

## VERMEIDEN SIE UNFÄLLE!

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten kritisch ein! Machen Sie sich mit den Eigenschaften und der Einrichtung Ihres Fahrzeuges vertraut! Informieren Sie sich über die herrschenden und vorausgesagten Wetter- und Seegangsverhältnisse! Machen Sie sich mit der Sicherheitsausrüstung an Bord vertraut!

## VERHALTEN IM NOTFALL

Der sicherste Schutz gegen Unterkühlung und Ertrinken ist warme, nach Möglichkeit wasserdichte Bekleidung und das rechtzeitige Anlegen einer „ohnmachtssicheren“ Rettungsweste. Wenn das Fahrzeug gekentert ist, **bleiben Sie grundsätzlich bei dem Boot!** Sie können sich so am Fahrzeug festhalten und Kräfte sparen. Außerdem können die Rettungskräfte das Boot besser und schneller ausmachen und es wird wertvolle Zeit für Ihre Rettung gewonnen. Ausgangspunkt für die Suche ist immer die zuletzt gemeldete Position. Behalten Sie unbedingt Ihre Kleidung als Schutz gegen Unterkühlung an. Bewegen Sie sich im Wasser möglichst wenig, um den Wärmeverlust zu verringern. Sind mehrere Personen im Wasser, möglichst in kleineren Gruppen im Wasser zusammenbleiben. Untereinander mit einer Leine verbinden! Nicht schwimmen - außer wenn ein Boot, ein Gegenstand oder das Ufer in **unmittelbarer Nähe** ist. Entfernung, Strömungsverhältnisse, Wärme- und Kräfteverluste werden meistens unterschätzt und kosten häufig das Leben. Schützen Sie Mund und Nase vor Spritzwasser! Salzwasser in Ihrer Lunge kann noch im Krankenhaus zum Tode führen. Machen Sie sich mit der Trillerpfeife bei Dunkelheit und schlechter Sicht bemerkbar.



## RUFNUMMERN BEI EINEM SEENOTFALL

Seenotleitung MRCC Bremen	<b>0421/53687-0</b>
Bremen Rescue auf UKW Kanal	<b>16 u. 70 (DSC)</b>
Für alle deutschen Mobilfunksysteme	<b>124124</b>
Notrufnummern	<b>110 u. 112</b>



# SICHERHEIT AUF DEN WASSERSTRASSEN MECKLENBURG-VORPOMMERNS

- VERHALTENSREGELN
- BUSSGELDVORSCHRIFTEN
- EIGENTUMSSICHERUNG
- WER HILFT?



## FÜHRERSCHEINE UND IHR GELTUNGSBEREICH

**Seeschiffahrtsstraßen** sind Wasserflächen, die von der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der



Bundesrepublik bis an die Grenze der Binnenschiffahrtsstraßen reichen. Die genauen Grenzen sind in der Seeschiffahrtsstraßenordnung aufgeführt.

Kein *Befähigungsnachweis* ist erforderlich, wenn das Boot ausschließlich mittels Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung bis 3,68 kW (5 PS) an der Propellerwelle bewegt wird. Die Länge oder Wasserverdrängung des Sportbootes ist kein weiteres Kriterium.

**Binnenschiffahrtsstraßen** sind Wasserflächen (Bundes- und Landeswasserstraßen) im Binnenland, die dem Schiffsverkehr gewidmet sind. Nicht unter die Binnenschiffahrtsstraßenordnung fallen privatrechtliche,



kommunale Gewässer und Häfen. Hier gelten besondere Bestimmungen, die im Einzelfall erfragt werden sollten.

Kein *Befähigungsnachweis* ist erforderlich, wenn die Länge des Bootes weniger als 15 Meter und die Maschinenleistung nicht mehr als 3,68 kW (5 PS) beträgt.

### Weitere Befähigungsnachweise

Neben den vorgenannten gibt es im Sportbootbereich noch weitere Befähigungsnachweise/Führerscheine, die nicht vom Gesetzgeber, aber ggf. von Versicherungen oder Vercharterern gefordert werden können, bzw. die der persönlichen Fortbildung dienen. Beispielhaft seien hier Segelscheine, sowie der Sportküsten-, der Sportsee- oder der Sporthochseeschifferschein genannt.



## WICHTIGE VERHALTENSREGELN

Auszüge *Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)*

### Höchstgeschwindigkeiten

- auf Kanälen und Flüssen 6 km/h
- im ufernahen Bereich (unter 100 m) 9 km/h
- auf Seen (mehr als 250 m breit) 25 km/h

### Promillegrenzen

*Im Bereich der Binnenschiffahrt:*

- Ordnungswidrigkeit beim Führen von Fahrzeugen oberhalb des Grenzwertes von 0,5 Promille BAK

*Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung:*

- Ordnungswidrigkeit beim Führen von Fahrzeugen oberhalb des Gefahrengrenzwertes von 0,5 Promille BAK

Unterhalb des Grenzwertes von 0,5 Promille kann sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen, wer aufgrund der Alkoholisierung die u.g. „Ausfallerscheinungen“ zeigt. Die heutige Rechtsprechung geht in diesem Fall davon aus, dass bereits ab einer relativ geringen Blutalkoholkonzentration (0,3 Promille) eine Straftat verwirklicht sein kann.

Sofern bei einem Wert von 0,5 bis 1,09 Promille keine „Ausfallerscheinungen“ (lallende Sprache, nicht gerade stehen können etc. oder alkoholtypische Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, z.B. unkontrollierte Kursänderungen, „Schlangenlinienfahren“) festgestellt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Ab 1,1 Promille kann man von der absoluten Fahruntüchtigkeit ausgehen, d.h. dass oberhalb dieser Grenze keine zusätzlichen Ausfallerscheinungen mehr nachgewiesen werden müssen.

## BUSSGELDVORSCHRIFTEN

### Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten

Geschwindigkeitsüberschreitungen	Verwarngeld in Euro		Bußgeld in Euro
bei vorgeschriebenen 6 km/h	20	bis	400
bei vorgeschriebenen 9 km/h	20	bis	400
bei vorgeschriebenen 25 km/h	20	bis	600
Befahren gesperrter Wasserflächen	35	bis	300
Befahren nichtgekennzeichneter Strecken			
• mit Wasserski	20	bis	150
• mit Wassermotorrad	35	bis	150

*Für Seewasserstraßen gelten die Regelungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung.*

### Sichern Sie Ihr Eigentum

Fotografieren Sie Ihr Boot und wertvolle Gegenstände. Lassen Sie den Außen- oder Innenbordmotor u.a. Ausrüstungsgegenstände von der Wasserschutzpolizei codieren. Nutzen Sie den Bootspass.

*Wenn Sie das Boot verlassen:*

- leicht demontierbare und wertintensive Ausrüstungsgegenstände entfernen,
- keine Wertgegenstände sichtbar an Bord lassen,
- verschließen Sie Kajüte und Backkisten,
- Boot zusätzlich sichern z.B. mit Ketten, Schlössern oder Alarmanlagen,
- Außenborder sichern.

*Mechanische Sicherungen am Boot:*

- widerstandsfähige Tür-, Fenster- und Lukenbeschläge,
- Sicherheitsschließzylinder für die Kajütentür,
- Aufbruchssperren oder Fensterschlösser,
  - Sicherheitsscharniere, Lenkradsperren.

